

führt überdies bei Änderungen der Normansetzungen in der Datenbank dazu, daß die vorher gedruckten Kataloge eben nicht die erwünschte Vereinheitlichung präsentieren, falls sie sich überhaupt daran orientieren (z.B. HAUKE tut es nicht). So sehr eine Vereinheitlichung der Namensformen und eine Hilfe bei der Trennung von gleichen und ähnlichen Namensformen bei unterschiedlichen Personen auch wünschenswert ist, so wird hier doch einfach des Guten zuviel getan. Der Gedanke des einen, sozusagen personalausweisfähigen Namens ist dem Mittelalter gänzlich fremd, ebenso wie die für uns geradezu unverzichtbare Verbindung von Autor und Werk letztendlich der Welt des Buchdruck entstammt und nicht der mittelalterlichen Vorstellung vom Auctor entspricht. Dieses Dilemma und die daraus resultierende Unschärfe gilt es bei der Erschließung mittelalterlicher Texte zu verstehen, nicht per Dekret zu verbieten oder qua Verweisung als nicht mehr existent zu behandeln. Vor allem für die vielen anonym überlieferten Traktate oder die beim Abschreiben großzügig umgestalteten Texte ist mit einem starren Namens- und Werkraster nicht weiterzukommen. Als Orientierungshilfe sind solche Normdaten äußerst hilfreich, nimmt man sie aber als unantastbare Regel, so entstehen Absurditäten (vgl. die Rezensionen zu WIEDEMANN und VOGEL).

DÖRING – Unter den neuzeitlichen Buchhandschriften, die hier erschlossen werden, beziehen sich viele auf mediävistische Themen oder sind Abschriften von Codices der Leipziger Universitätsbibliothek.

GEHRT – Der Bestand dieses ersten der Augsburger Quartreihe gewidmeten Bandes ist aus historischer Sicht nicht einschlägig. Zu nennen ist 4° Cod 147 (nach 1471) mit dem Oberbayerischen Landrecht, dem Frankfurter Landfrieden von 1442 und der Reichskammergerichtsordnung, ansonsten könnten allenfalls kürzere Notate von Interesse sein. Diese sind leider kurz verzeichnet, was angesichts des eigentlichen theologisch-asketischen Schwerpunktes ja auch kein Wunder ist. Doch wüßte der Historiker eben gerne, was sich hinter einem Stichwort wie „151r-153r Totenbegängnis Kaiser Friedrichs III. 1493 in Wien“ zu 4° Cod. 11 oder „1r Krönung Karls V. zum Deutschen König, datiert 1528 (...) 12r Kaiserkrönung Karls V., datiert 1530“ zu 4° Cod 102 verbirgt: Exzerpte aus einer Chronik, eine Notiz, ein Bericht, gar Auszüge aus dem Ordo? Anders hingegen verhält es sich mit der Erschließung von 4° Cod 149, der als „Notatahandschrift des Leonhard Wagner“ (eines zwischen Augsburg, St. Gallen und Lorch wechselnden Benediktiners des frühen 16. Jahrhunderts) gekennzeichnet wird. Den 459 Blatt dieser Sammlung (von einer einheitlichen Handschrift kann man wohl nicht sprechen) werden im Ka-

---

und zum anderen für einen „Ludwig <westfränkisches Reich, König, III.>“. Abgesehen davon, daß die Ineinsetzung des westfränkischen Reiches mit „France“ fraglich ist (man macht allerdings auch aus Karl dem Kühnen „Charles <Bourgogne, Duc>“, als ob Burgund und die heutige Bourgogne identisch wären), hat ein westfränkischer Herrscher hier überhaupt nichts verloren.